Bundesrat **Drucksache 118/3/00**
16.03.00

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz

Punkt 8 der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 2 (§ 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz)

§ 4 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Satz 1 gilt nicht für Amtshandlungen nach dem Atomgesetz oder nach einer aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung".

Begründung:
Die Formulierung stellt sicher, daß ohne Zustimmung des Bundesrates keine Verordnung erlassen werden kann, aufgrund derer das Bundesamt für Strahlenschutz für Amtshandlungen nach dem Atomgesetz oder einer aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung Kosten verlangen könnte, nur weil die Kostenvorschriften des Atomrechts für diese Amtshandlung noch keine Kostenerhebung vorsehen. Die Formulierung des von der Bundesregierung vorgeschlagenen Satzes 3 ("Kostenvorschriften....bleiben unberührt") stellt dies nicht sicher.

Ausgeliefert am 16. MRZ. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946